



DEPARTEMENT FÜR BAU UND UMWELT DES KANTONS THURGAU

ENTSCHEID

Geht an:

Eing. 05. Nov. 2004

Sekretariat: *[Signature]*LSI 00408219
8500 Frauenfeld

Frauenfeld,

3. November 2004

Entscheid Nr. 118

Allkom Nr. 220/2004

Geht an	Auftrag
BV (mit Akten)	
St. Bodmer	fzk
Datum	14.11.04
Unterschrift	Mei
Erledigung bis	

Stadt Kreuzlingen**Baulinienplan 10-2a „Krebsbach/Alpstrasse/Felsenburg/Gaissbergstrasse“**

1. Mit Schreiben vom 15. September 2004 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Gegen den Baulinienplan 10-2a wurden beim Departement für Bau und Umwelt keine Rekurse erhoben.
2. Der zur Genehmigung eingereichte Baulinienplan 10-2a „Krebsbach/Alpstrasse/Felsenburg/Gaissbergstrasse“ stellt Änderungen rechtskräftiger Baulinien dar. Gemäss Planungsbericht hat die Stadt Kreuzlingen im Rahmen der Ortsplanungsrevision die Abgrenzung Bauzone und Wald bzw. Ufergehölz festgelegt. Die im Nachgang an die Waldfeststellung erarbeiteten Baulinienpläne stellen die Überbaubarkeit der betroffenen Parzellen und damit eine haushälterische Nutzung des Bodens sicher. Gemäss Hinweis im zur Genehmigung eingereichten Baulinienplan werden für Klein- und Nebenbauten sowie Anlagen keine Baulinien festgelegt. Es wird daran erinnert, dass die Stadt für die im Hinweis dazu in Aussicht gestellten Ausnahmegewilligungen vorgängig im Sinne von § 80 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, RB 700) die Zustimmung des Kantons einzuholen hat. Der Planungsbericht enthält die weiteren, zum Verständnis der Vorlage notwendigen Angaben. Im verwaltungs-internen Vernehmlassungsverfahren wurden keine Vorbehalte gegen den Baulinienplan angemeldet. Im Sinne von § 33 PBG ist der Baulinienplan 10-2a aufgrund der generellen Prüfung rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Stadtrat Kreuzlingen am 13. Juli 2004 beschlossene Baulinienplan 10-2a „Krebsbach/Alpstrasse/Felsenburg/Gaissbergstrasse“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage von drei Baulinienplänen 10-2a „Krebsbach/Alpstrasse/Felsenburg/Gaissbergstrasse“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Forstamt
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplanes 10-2a „Krebsbach/Alpstrasse/Felsenburg/Gaissbergstrasse“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **5. Nov. 2004**